

99102078129000, 99102078129000

Gesonderte und einheitliche Feststellung von Besteuerungsgrundlagen für ausländische Spezial-Investmentfonds einreichen

Heruntergeladen am 05.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/434858337/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99102078129000, 99102078129000
Leistungsbezeichnung I	Gesonderte und einheitliche Feststellung von Besteuerungsgrundlagen für ausländische Spezial-Investmentfonds einreichen
Leistungsbezeichnung II	Gesonderte und einheitliche Feststellung von Besteuerungsgrundlagen für ausländische Spezial-Investmentfonds einreichen
Typisierung	1 - Bund: Regelung und Vollzug, 2 - Bundesauftragsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus

Modul	Sachverhalt
Begriffe im Kontext	Feststellung, Feststellungsverfahren, Besteuerungsgrundlagen, inländische Immobilienerträge, BZSt, Spezial-Investmentfonds, Kapitalverwaltungsgesellschaft, Anleger, Bundeszentralamt für Steuern, inländische Betriebsstätte, Besteuerung, ausländischen Verwaltungsgesellschaft, inländische Verwahrstelle, inländische Beteiligungseinnahmen
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Steuern (102)
Verrichtungskennung	Erklärung (129)
SDG-Informationsbereich	Erbansprüche und -pflichten in einem anderen Mitgliedstaat, einschließlich Steuervorschriften
Lagen Portalverbund	Steuern und Abgaben für Betriebe (2040200), Einkommensteuer und Kirchensteuer (1060200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	22.03.2024
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium für Finanzen (BMF)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/invstg_2018/_51.html https://www.gesetze-im-internet.de/invstg_2018/_4.html https://www.gesetze-im-internet.de/invstg_2018/_51.html https://www.gesetze-im-internet.de/invstg_2018/_4.html
Teaser	Für ausländische Spezial-Investmentfonds müssen Sie eine Erklärung abgeben, damit relevante Besteuerungsgrundlagen für die Besteuerung ihrer Anleger bindend festgestellt werden können.
Volltext	Investmentfonds unterliegen der Körperschaftsteuer mit ihren • inländischen Beteiligungseinnahmen, • inländischen Immobilienerträgen sowie

Modul

Sachverhalt

- sonstigen inländischen Einkünften.

Spezial-Investmentfonds sind spezielle, Investmentfonds für institutionelle Anleger, die gesetzliche Anlagebestimmungen erfüllen.

Die Besteuerungsgrundlagen von ausländischen Spezial-Investmentfonds und deren Anlegern stellt in der Regel das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) fest. Spezial-Investmentfonds müssen nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung anfertigen und beim BZSt einreichen.

Die Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung von ausländischen Spezial-Investmentfonds muss erfolgen durch:

- die inländische oder ausländische Verwaltungsgesellschaft oder
- den inländischen Anleger

Hinweis: Bei inländischen Spezial-Investmentfonds und ausländischen Spezial-Investmentfonds, deren in Deutschland steuerpflichtige Einkünfte ausschließlich oder teilweise nicht dem Steuerabzug unterliegen, ist die Erklärung beim örtlich zuständigen Finanzamt einzureichen. Nur für ausländische Spezial-Investmentfonds, deren in Deutschland steuerpflichtige Einkünfte vollständig dem Steuerabzug unterliegen beziehungsweise die gar keine in Deutschland steuerpflichtige Einkünfte erzielen, ist das BZSt zuständig.

Erforderliche Unterlagen

Bei der Erklärung zum Feststellungsverfahren müssen Sie einreichen:

- Jahresbericht oder der Jahresabschluss und der Lagebericht jeweils für das abgelaufene Geschäftsjahr
- im Falle einer Ausschüttung: ein verbindlicher Beschluss der Verwaltungsgesellschaft über die Verwendung der Erträge
- Verkaufsprospekt, sofern er erstellt wurde
- Anteilsregister
- Überleitungsrechnung, aus der hervorgeht, wie die

Modul	Sachverhalt
	Besteuerungsgrundlagen aus der handels- oder investmentrechtlichen Rechnungslegung ermittelt wurden • Summen und Saldenlisten, aus denen sich die Zusammensetzung der Einnahmen und Werbungskosten des Spezial-Investmentfonds ergibt • Unterlagen zur Aufteilung der Einkünfte auf die einzelnen Anleger
Voraussetzungen	Sie sind die Vertretung einer inländischen oder ausländischen Verwaltungsgesellschaft oder der inländische Anleger eines ausländischen Spezial-Investmentfonds.
Kosten	Es fallen keine Kosten an.
Verfahrensablauf	Die Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung der Besteuerungsgrundlagen von ausländischen Spezial-Investmentfonds müssen Sie schriftlich beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) einreichen. • Laden Sie sich vom Online-Formular-Management-System (FMS) der Bundesfinanzverwaltung (BFinV) das Formular herunter und füllen Sie es aus. • Drucken Sie das ausgefüllte Antragsformular aus. Das Antragsformular muss unterschrieben werden von der gesetzlichen Vertretung des Investmentfonds oder einer durch die gesetzliche Vertretung bevollmächtigten Person. • Schicken Sie das unterschriebene Formular zusammen mit den anderen erforderlichen Unterlagen per Post an den Dienstsitz des BZSt in Bonn. • Das BZSt prüft Ihre Erklärung. Gegebenenfalls müssen Sie weitere Fragen beantworten oder weitere Unterlagen nachreichen. • Die eingereichte Erklärung gilt als Feststellung der Besteuerungsgrundlagen. • Bei Abweichungen erstellt das BZSt einen Änderungsbescheid und sendet Ihnen diesen per Post zu.
Bearbeitungsdauer	6 - 12 Monat(e) Die Dauer der Bearbeitung ist abhängig von der Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen, dem

Modul	Sachverhalt
	Umfang der den Besteuerungsgrundlagen zugrunde liegenden Sachverhalten, den Zeitspannen der Beantwortung von Rückfragen sowie dem Umfang von Korrekturen.
Frist	4 Monat(e) Sie müssen Ihre Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung der Besteuerungsgrundlagen von ausländischen Spezial-Investmentfonds innerhalb von 4 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres abgeben. Hinweis: Wenn innerhalb von 4 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres ein Beschluss über eine Ausschüttung gefasst wird, muss die Erklärung erst innerhalb von 4 Monaten nach dem Tag des Beschlusses abgegeben werden.
weiterführende Informationen	https://www.bzst.de/DE/Unternehmen/EUInternational/Auslaendische_Investmentfonds/Spezial-Investmentfonds/spezial-investmentfonds_node.htm https://www.formulare-bfinv.de/ffw/images/anleitung_fm_internet.pdf https://www.bzst.de/DE/Unternehmen/EUInternational/Auslaendische_Investmentfonds/Spezial-Investmentfonds/spezial-investmentfonds_node.htm https://www.formulare-bfinv.de/ffw/images/anleitung_fm_internet.pdf
Hinweise	
Rechtsbehelf	• Einspruch • Klage vor dem Finanzgericht
Kurztext	• Gesonderte und einheitliche Feststellung von Besteuerungsgrundlagen nach § 51 InvStG Erklärung • Spezial-Investmentfonds sind spezielle Investmentfonds für institutionelle Anleger, die gesetzliche Anlagebestimmungen erfüllen. • für ausländische Spezial-Investmentfonds muss eine Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung von Besteuerungsgrundlagen für die Besteuerung ihrer Anleger abgegeben werden • die Erklärung muss bei ausländischen Spezial-Investmentfonds erfolgen durch: die inländische oder ausländische Verwaltungsgesellschaft oder den inländischen Anleger • Auskunft und schriftliche Beantragung beim

Modul	Sachverhalt
	Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) • zuständig: Bundeszentralamt für Steuern (BZSt)
Ansprechpunkt	https://www.bzst.de/SiteGlobals/Kontaktformulare/DE/Ausl_Investmentfonds/Spezial_Investmentfonds/kontakt_spez_invest_node.html
Zuständige Stelle	
Formulare	https://www.formulare-bfinv.de/
Ursprungsportal	Gesonderte und einheitliche Feststellung von Besteuerungsgrundlagen für ausländische Spezial-Investmentfonds einreichen, Submit separate and uniform assessment of tax bases for foreign special investment funds